

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Alexander Flierl

Abg. Christian Hierneis

Abg. Hans Friedl

Abg. Christian Kligen

Abg. Florian von Brunn

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Christoph Skutella

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Bayerischen Kompensationsverordnung (Drs. 18/15058)

- Erste Lesung -

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird seitens der Staatsregierung verzichtet. Ich eröffne daher gleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich erteile dem Abgeordneten Alexander Flierl für die CSU-Fraktion das Wort.

Alexander Flierl (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Hinsichtlich des Ausgleichs, der Bewertung von naturschutzrechtlichen Eingriffen, von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wir 2020 mit einer Neufassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes einen bayerischen Weg gegangen, haben einen bayerischen Weg vorgegeben. Diese Änderung ist am 01.03.2020 in Kraft getreten, und in dieser Regelung sind wir von der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und der später erlassenen Bundeskompensationsverordnung abgewichen.

Bereits damals haben wir klargestellt, dass ausschließlich unsere Bayerische Kompensationsverordnung gelten und anwendbar sein soll, und zwar für alle auszugleichenden Eingriffe unabhängig von der Behördenzuständigkeit. Dieses sollte ebenso für Bundesbehörden gelten.

Was ist nun der Anlass für diesen Gesetzentwurf? – Das Bundesumweltministerium vertritt nunmehr aufgrund von vom Bundesamt für Naturschutz in Auftrag gegebenen Gutachten die Ansicht, der Bund könne sich mit einer entsprechenden Verordnung, eben mit der Bundeskompensationsverordnung, gegen Landesgesetze durchsetzen und Bayern wäre nicht wirksam von den Bundesbestimmungen abgewichen. Abgese-

hen von dieser eindeutig rechtsirrigem und fehlerhaften Ansicht des Bundes läuft dies auch der eindeutigen und klaren Haltung Bayerns und auch dieses Hauses, von uns allen, entgegen; denn wir haben am 19.02.2020 einen einstimmigen Beschluss gefasst, dass wir von der uns im Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit zur Abweichung Gebrauch machen, dass wir also von der Bundeskompensationsverordnung abweichen, dass diese keine Anwendung finden soll.

Klares Ziel der bayerischen gesetzlichen Bestimmungen und der Bayerischen Kompensationsverordnung war und ist es nämlich, dass für alle in Bayern vorgenommenen naturschutzrechtlichen Eingriffe einheitliche Regelungen Geltung haben und ihre Wirkung entfalten sollen.

Obwohl Bayern rechtssicher und auch rechtsfest – davon bin ich ganz klar überzeugt – von den Bundesbestimmungen abgewichen ist,

(Zuruf)

empfiehlt das Bundesamt für Naturschutz den jeweiligen Bundesbehörden dennoch, bei Vorhaben der bundeseigenen Verwaltung auch in Bayern die Vorschriften der Bundeskompensationsverordnung anzuwenden. Damit provoziert das Bundesumweltministerium erhebliche Rechtsunsicherheit, was es dringend erforderlich macht, aus Klarstellungsgründen erneut Gebrauch von der Möglichkeit zur landesrechtlichen Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Absatz 3 des Grundgesetzes zu machen, um das gesteckte Ziel weiterhin zu erreichen, damit die bayerischen Regelungen auf dem gesamten bayerischen Staatsgebiet Geltung entfalten.

Um jeden Zweifel an der Nichtanwendbarkeit der Bundeskompensationsverordnung in Bayern auszuschließen, wird mit dem Gesetzentwurf durch Aufnahme eines Satzes 3 in Artikel 8 Absatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes explizit festgehalten, dass in Bayern statt der Bundeskompensationsverordnung ausschließlich die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung Anwendung finden.

Zudem soll in der landesrechtlichen Verordnung eine Regelung getroffen werden, indem in § 1 der Kompensationsverordnung ein positiver Anwendungsbefehl ergänzt wird, in dem Bezug darauf genommen wird, dass auf alle in Bayern erfolgenden Eingriffe ausschließlich die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung Anwendung finden sollen und dies eben auch für Eingriffe im Anwendungsbereich der Bundeskompensationsverordnung Anwendung finden soll.

Die geplante Gesetzesänderung ist zielführend und geboten, um möglichst schnell und weitgehend die vom Bund verursachte Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Hierfür ist es auch erforderlich, dass die Gesetzesnovelle rückwirkend zum Zeitpunkt des Erlasses der Bundeskompensationsverordnung, also zum 03.06.2020, in Kraft tritt. Dies ist zulässig, auch dieses rückwirkende Inkrafttreten, damit eine eindeutige Rechtslage hergestellt wird und Rechtsunsicherheiten nicht nur zukünftig, sondern auch für die Vergangenheit beseitigt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit die vollständige Regelungskompetenz und Hoheit Bayerns im Bereich der naturschutzrechtlichen Kompensation sicher und unzweifelhaft erhalten bleibt, damit ein einheitlicher Vollzug erhalten und künftig sichergestellt wird, ohne zwei Regelungswerke Anwendung finden zu lassen, und um für alle naturschutzrechtlichen Eingriffe auf dem Gebiet Bayerns weiterhin Anwendungssicherheit zu gewährleisten, stehen wir dem Gesetzentwurf positiv gegenüber und werden ihn im federführenden Ausschuss wohlwollend begleiten.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Abgeordnete Christian Hierneis. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Christian Hierneis (GRÜNE): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Jetzt wird die Nichtanwendung der Bundeskompensationsverordnung in Bayern also legalisiert. Der damalige Versuch der Staatsregierung, die Anwendung der Bundeskompen-

sationsverordnung, die damals noch gar nicht verkündet war, in der Bayerischen Kompensationsverordnung auszuschließen, war wohl juristisch nicht ganz korrekt. Aber weil das – soweit wir in der Kürze der Zeit erkennen konnten – jetzt juristisch wohl in Ordnung geht und weil die Bundeskompensationsverordnung sicher nicht besser ist als die bayerische, werden wir dem Gesetzentwurf nicht negativ gegenüberstehen.

Aber ich muss jetzt schon noch mal ein paar grundsätzliche Dinge dazu sagen. Zum Thema Eingriff und Ausgleich – fangen wir mal von vorne an: Es geht um den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Also, jemand möchte etwas bauen und muss dafür die Landschaft und die Natur kaputt machen. Zuerst sollen solche Eingriffe, auch nach der Bundeskompensationsverordnung, natürlich vermieden werden. Aber da bin ich bei Ihnen von den Regierungsfractionen wahrscheinlich an der falschen Adresse. Angesichts des täglichen Flächenverbrauchs in Bayern scheint Vermeidung bei Ihnen keine große Rolle zu spielen. Also gibt es diese Eingriffe.

Ich denke, wir alle sind uns einig, dass Eingriffe in unsere Natur dann auch ausgeglichen werden müssen. Aber was verstehen wir denn eigentlich unter Ausgleich? – Im Rechtswörterbuch steht dazu nichts. Laut Duden bedeutet "Ausgleich": etwas, was ein Gleichgewicht wiederherstellt, oder einfach Ersatz. Ein Ersatz wiederum ist laut Duden ein Äquivalent, und ein Äquivalent ist laut Duden etwas, was den gleichen Wert hat oder ein gleichwertiger Ersatz ist.

Also, ein Ausgleich für einen Eingriff soll dem Wortsinn nach einen gleichwertigen Ersatz darstellen. Für mich heißt das: Wenn irgendwo ein Quadratmeter wertvollen Bodens versiegelt wird, dann muss an anderer Stelle ein Quadratmeter Boden wieder entsiegelt werden, dann ist die Situation tatsächlich ausgeglichen.

Jetzt funktioniert das aber nicht, weil es kaum versiegelte Fläche gibt, die wieder entsiegelt werden kann oder von jemandem entsiegelt werden will. Also überlegen wir uns etwas anderes, was natürlich niemals ein Ausgleich wie eben beschrieben sein kann. Was machen wir also? – Wir nehmen die Kompensationsverordnung. Wir be-

messen zuerst die Wertigkeit der zerstörten Flächen und werten dann als Ausgleich dafür andere Flächen nach einem bestimmten Schlüssel auf. Diese anderen Flächen sind aber noch gar nicht zerstört. Dass diese Flächen jetzt aufgewertet werden, ist zwar schön und besser als nichts, aber natürlich niemals ein echter Ausgleich.

Dazu kommt noch, dass diese Ausgleichsmaßnahmen ganz überwiegend vollkommen unzureichend kontrolliert werden, allzu oft überhaupt nicht, und vor allem nicht dauerhaft umgesetzt werden.

Aber es geht noch weiter: Wenn mal wieder festgestellt wird, dass ein Ausgleich aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sei, können sogar Ersatzzahlungen geleistet werden. Die können natürlich überhaupt keinen gleichwertigen Ersatz für zerstörte Natur darstellen. Die Möglichkeit der Ersatzzahlungen ist in der Bayerischen Kompensationsverordnung leider sehr weit eröffnet. Geld kann aber weder unsere Lebensgrundlagen noch unsere Natur noch unsere Landschaft ersetzen.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Die Kompensationsverordnung ist in vielen Fällen durchaus sinnvoll, sie darf aber nicht das Maß der Dinge sein und nicht dazu führen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft weiter zunehmen, weil wir ja eine Kompensationsverordnung haben, nach der alles wieder ausgeglichen werden kann. Wie eingangs erwähnt, kann mit der Kompensationsverordnung niemals eine vollständige Eins-zu-eins-Kompensation, das heißt ein echter Ausgleich erreicht werden. Das natürliche Gleichgewicht kann so nicht wieder hergestellt werden.

Deshalb unser dringender Appell: Anstatt über die Kompensationsverordnung die Zerstörung unserer Natur und Landschaft in vielen Fällen sozusagen zu legitimieren und damit im Übrigen die Erreichung des 5-Hektar-Ziels unmöglich zu machen, sollten Sie Eingriffe vermeiden, den Straßenbau sein lassen, die überbordende Ausweitung von Gewerbegebieten stoppen, den Flächenverbrauch beenden und unsere Natur und Landschaft erhalten. Dann braucht es keinen Ausgleich, und alles bleibt im Gleichgewicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Nächster Redner ist der Abgeordnete Hans Friedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren heute in Erster Lesung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Bayerischen Kompensationsverordnung. Ja, das Gesetz ist uns wichtig; denn es besteht eine gewisse Brisanz im Umgang des Bundes mit den Ländern.

Der Bund möchte sich unter der Federführung des Bundesumweltministeriums einen Hintereingang nach Bayern eröffnen und Bundesrecht per Verordnung direkt durchsetzen. In einigen Situationen kann so etwas durchaus sinnvoll sein. Wenn man aber 2006 im Zuge der Föderalismusreform auf der Bundesebene eine vom Bundesrecht abweichende Regelung zulässt und nun vermeintlich Regelungsbedarf sieht und feststellt, dann bin ich der Überzeugung, dass sich jedes einzelne Bundesland dagegen wehren muss.

Zurück zum Ausgangspunkt: Bayern hat sich auf der Basis der Abweichungsgesetzgebung für eine in ganz Bayern geltende Kompensationsregelung entschieden, da das zuweilen heikle Thema der Kompensation bei naturschutzrechtlichen Eingriffen wohl kaum dazu geeignet ist, bundeseinheitlich übergestülpte Regelungen zu erlauben. Dies war Ausgangspunkt der Diskussion zwischen Bund und Ländern. Bayern hat sich bewusst für eine eigene Regelung entschieden. Wenn der Bund nun entgegen der im Grundgesetz und der im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Kompetenzverteilung auf die Idee kommt, die Regelungskompetenz bei Eingriffskompensationen im Naturschutzrecht liege nun doch nicht bei den Ländern, sondern bei ihm, so greift das in die Regelungen der Föderalismusreform von 2014 ein.

(Florian von Brunn (SPD): Das ist kompletter Schwachsinn!)

Der Bund geht also auf der Grundlage des durch das BMU im Jahr 2020 veranlassten Rechtsgutachtens, also nur sieben kurze Jahre später, davon aus, dass die bisherigen Annahmen zu Verordnungsermächtigungen in diesem Fall anders zu betrachten sind.

Das macht mich ein bisschen stutzig. Jeder, der sich ein wenig mit dem von uns vorgelegten Text beschäftigt hat, wird festgestellt haben, dass hier zwei Rechtsstandpunkte, die kaum konträrer sein könnten, vom Bund und von der Landesregierung vorgebracht werden. Ich finde, dass es auch darum gehen muss, dass die Spielregeln in einem Bereich, der nach meiner Auffassung in Bayern gut geregelt ist, nicht im Nachhinein durch einen Akteur einseitig geändert werden. Natürlich wird man sich immer wieder fragen müssen, ob die in der Kompensationsverordnung geregelten Ausgleiche dem Problem gerecht werden. Das ist aber heute nicht das Thema. Durch die Haltung des Bundes ist es zu Rechtsunsicherheiten gekommen. Diese müssen ausgeräumt werden.

Das Ausräumen ist aus Sicht der Staatsregierung einfach zu realisieren, nämlich erstens durch die Festschreibung der Bayerischen Kompensationsverordnung im Bayerischen Naturschutzgesetz als alleinige Messlatte für Kompensationen für Eingriffe in den Naturschutz und zweitens durch die Konkretisierung der Bayerischen Kompensationsverordnung für den Freistaat Bayern.

Sie alle kennen die Haltung der FREIEN WÄHLER in Bayern, wenn es um Regelungskompetenzen für unsere Heimat geht. Deshalb bitte ich Sie, den Gesetzesänderungsantrag im Verfahren zu unterstützen, und möchte mich schon jetzt dafür bedanken.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Christian Klingen für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Christian Kligen (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Bei der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes geht es nicht um das, was man zwangsläufig vermuten könnte, nämlich um den Schutz der Natur, sondern vielmehr um einen Rechtsstreit zwischen Bund und Ländern bezüglich der Kompensationsverordnung. Nachdem sich das Naturschutzgesetz im Freistaat von dem des Bundes unterschied, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die zu der "sensationellen Erkenntnis" gekommen sind, dass Bundesrecht über Landesrecht steht. Wer hätte noch darauf kommen können?

Den betroffenen Bundesbehörden wurde deshalb empfohlen, bei zukünftigen Verwaltungsverfahren in Bayern die Bundeskompensationsverordnung und nicht das bayerische Pendant anzuwenden. Das bedeutet im Klartext, dass die Landesregierung zugunsten des Bundes ein Stück weit entmachtet wird. Die Entmachtung der Länder scheint in der letzten Zeit irgendwie im Trend zu liegen, Stichwort: Verschärfung des Infektionsschutzgesetzes.

Schon allein deswegen sprechen wir als AfD uns entschieden dagegen aus. Da passt es gut, dass das Bundesnaturschutzgesetz einige Lücken aufweist, die mit dem vorliegenden bayerischen Gesetzentwurf geschlossen werden sollen. Das schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern bewahrt uns auch ein Stück Subsidiarität.

Die AfD-Fraktion unterstützt diesen Gesetzentwurf, weil wir für möglichst viel Länderhoheit sind, nicht nur, weil man dadurch Verwaltungsaufwand vermeidet und gesetzliche Widersprüche verhindert, sondern vor allem, weil es die Autonomie bewahrt und die Unabhängigkeit der Bundesländer sicherstellt.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollten möglichst viele Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen auf einer unteren Ebene angesiedelt sein. Hier kann man auf die speziellen Belange der einzelnen Länder besser eingehen, als ein zentralistisches Regelwerk das tun kann.

Die Kompensationsverordnung des Freistaats ist bestens auf unser Land und seine ökologischen Bedürfnisse ausgerichtet. Wer im Kleinen zulässt, dass das Subsidiaritätsprinzip ausgehebelt wird, öffnet auch weiteren Länderentmachtungen Tür und Tor, wie wir das gerade an der Verschärfung des Infektionsschutzgesetzes sehen, mit der uns die härtesten Grundrechtseinschränkungen in der Geschichte der Bundesrepublik ins Haus stehen. Jeder, der aus der Geschichte etwas gelernt hat, muss dem entschieden entgegentreten.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Florian von Brunn für die SPD-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Florian von Brunn (SPD): Vielen Dank, Herr Präsident! Meinem Vorredner möchte ich entgegnen: Wer aus der Geschichte etwas gelernt hat, muss Nazis und der AfD entgegentreten! Das sei aber nur am Rande bemerkt.

(Beifall)

Wir haben gerade Märchen von den Kolleginnen und Kollegen gehört. Es gehe um die Entmachtung der Länder und um Eingriffe in die Rechte des Freistaats Bayern, in föderale Rechte. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist alles Unsinn. Es geht vielmehr tatsächlich um Eingriffe in Rechte des Bundes! Es geht um die Überschreitung der Länderkompetenz durch ein schlecht gemachtes Gesetz! Es ist schon bezeichnend, dass der verantwortliche Minister heute nicht da ist, um diesen Gesetzentwurf zu vertreten. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, das ist peinlich!

(Beifall bei der SPD)

Man muss sich nur einmal die Gutachten des Bundes richtig anschauen, die das rechtlich bewerten, was der Freistaat Bayern hier gemacht hat. Die Staatsregierung sagt, der Freistaat Bayern mache Gebrauch von Artikel 72 Absatz 3 des Grundgesetz-

zes. Das ist die Abweichungsgesetzgebung. Es gibt aber klare Regeln, was man dabei zugrunde legen muss. Zum Beispiel das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kurt Faßbender von der Universität Leipzig – das war der, der auch das Rechtsgutachten zu dem völkerrechtswidrigen Vorhaben am Riedberger Horn für uns erstellt hat – sagt: kompetenzwidriger Übergriff in Binnenorganisation des Bundes, Abweichungsgesetzgebung ohne Inhalte, reine Negativgesetzgebung. – Die ist einfach rechtswidrig, wenn sie präventiv und ohne Kenntnis des materiellen Bundesrechts erfolgt. Diese ganz klare Meinung vertritt auch Prof. Dr. Gärditz, Uni Bonn. Er sagt das Gleiche, nämlich dass der Freistaat Bayern hier die rechtlichen Prinzipien der Abweichungsgesetzgebung in keiner Weise einhält.

Ich muss ganz ehrlich sagen: Dieses Gesetz war von Ihnen grottenschlecht gemacht. Das ist der Hintergrund des Problems. Deswegen hat der Minister auch heute nicht den Mumm, dieses Gesetz und diese Änderung hier im Bayerischen Landtag zu vertreten.

Bayern regelt seine Sachen selber. Es geht hier – das ist vielleicht am Rande auch noch interessant zu bemerken – nicht um bayerische Angelegenheiten, sondern es geht um Bauvorhaben des Bundes, von Bundesbehörden, die natürlich erst mal der Bund regeln will.

Da muss ich dann schon sagen, wenn Sie das hier alles so vortragen: Ich finde es spannend, dass die Staatsregierung und die Regierungsfractionen bei so einer wichtigen Rechtsmaterie überhaupt keine Aussprache wollten. Wir haben das dann im Ältestenrat durchsetzen müssen. Bei so einer wichtigen Sache wollen Sie das Parlament nicht mal ordentlich beteiligen, sondern wollen das in der Ersten Lesung ohne Aussprache durchpeitschen. Dann muss ich ganz ehrlich sagen, das passt ins Bild, zu Ihrem Umgang mit dem Parlament, den wir ja seit einiger Zeit kennen: Die Infektionsschutzverordnung kommt fünf vor zwölf in die Fraktionen; wir haben keine Zeit mehr, sie zu diskutieren.

(Zuruf)

So gehen Sie mit unseren parlamentarischen Frage- und Informationsrechten um. Sie missachten sie zum Beispiel bei den Amigo-Maskendeals. Wirklich, das lässt tief blicken, Herr Staatsminister Herrmann, wie Sie mit dem Parlament umgehen. Das ist vielleicht eine Spielart des Söderismus, aber das ist nicht die Art und Weise, wie wir Parlamentarismus verstehen.

(Beifall bei der SPD)

Es tut mir leid. Schade, dass die anderen Fraktionen, die auch eine parlamentarische Verantwortung haben, bei so etwas mitmachen. Wir werden sicherlich nicht mitmachen, sondern wir werden das ganz genau prüfen, ob das alles so passt, und wir werden Ihnen auch die Fehler, die Sie gemacht haben, gerne und intensiv in der Ausschussberatung vorhalten.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege von Brunn. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion Herr Kollege Christoph Skutella.

Christoph Skutella (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, das Kompetenzgerangel zwischen Bayern und dem Bund zugunsten des Freistaats zu entscheiden, indem die Bundeskompensationsverordnung nun explizit im Bayerischen Naturschutzgesetz erwähnt wird.

Da ich kein Jurist bin, maße ich mir jetzt nicht an, die einzelnen juristischen Sachverhalte in der langen Begründung des Gesetzentwurfs zu bewerten. Man kann aber sicherlich sagen: Wäre das ordentlich gemacht worden, müssten wir uns wahrscheinlich jetzt nicht zum zweiten Mal damit beschäftigen und nachbessern. Ich stimme aber der Staatsregierung zu, dass Rechtssicherheit für unsere Verwaltung natürlich zügig hergestellt werden muss. Ein einheitlicher Vollzug durch die bayerischen Verwaltungen muss eben auch durch einheitliche Regelungen gesichert werden.

Vor mittlerweile über einem Jahr haben wir im Umweltausschuss gehört, dass sich die beiden Kompensationsverordnungen zum Teil wesentlich unterscheiden, so zum Beispiel bei der Bewertung von Biotop- und Nutzungstypen durch die Biotopwertliste, die Bayern möglichst einfach halten möchte und daher eine geringere Punktezahl vergibt, oder aber durch die Staffelung der Beeinträchtigungsfaktoren, die die Dauer und Schwere eines Eingriffs beurteilen. Diese sind in Bayern auf vier Faktoren beschränkt und sollten nicht, wie vom Bund vorgesehen, auf zehn erweitert werden.

Zudem wurde festgelegt, welcher Projekttyp bei welchem Projekt mit welcher Projektwirkung und mit welchem Beeinträchtigungsfaktor bewertet wird, um somit wenig Ermessensspielraum bei der Auslegung des Eingriffs zu geben, was ebenfalls der Rechtssicherheit für unsere Verwaltung dient.

Diese ungleichen Verfahren bei verschiedenen Projekten sollten wir unseren Verwaltungen im Freistaat nicht antun. Jedoch, und hier muss ich den kritischen Worten der SPD und der GRÜNEN zustimmen, ist das Verhalten der Staatsregierung und auch die Abwesenheit des Ministers in dieser Sache nicht gerade rühmlich.

Wenn das Umweltministerium diese Änderungen möglichst schnell beschließen möchte, um zukünftigen Verwaltungsverfahren Rechtssicherheit zu geben, dann sollten Sie uns, dem Gesetzgeber, den Entwurf für diese Gesetzesänderung nicht erst vier Tage vor der Behandlung im Plenum zur Verfügung stellen. Wir werden ihn aber grundsätzlich positiv begleiten.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Skutella. – Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall und damit so beschlossen.